Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau vom 09. Dezember 2010.

KANALORDNUNG

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. 27/2001, wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an die öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gemeindegebiet Waldhausen (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2
Einleitungsbedingungen

1. Die Auflagen und Bedingungen der wr. Bewilligungsbescheide für die einzelnen Ortsnetzkanalisationen sind, soferne sie die Einleiter betreffen, einzuhalten. Bisher sind bezüglich der Abwasserbeseitigungsanlage Waldhausen folgende wr. Bewilligungsbescheide ergangen:

Wa-1227/3-1968	vom	17.04.1968	Wa-2042/3-1972	vom	24.07.1972
Wa-1430/4-1978	vom	26.05.1978	Wa-2009/2-1985	vom	12.06.1985
Wa-600618/10	vom	15.03.1994	Wa-600618/15	vom	18.01.1996
Wa-600618/25	vom	29.06.1998	Wa10-106-8-2008	vom	03.07.2008
Wa10-25-48-2000	vom	19.11.2008	Wa10-25-62-2000	vom	10.11.2009

2. Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und auch, soferne die auf Dachflächen anfallenden Niederschlagswässer nicht versickert oder anderweitig abgeleitet werden können, alle Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, wobei in verschiedenen Bereichen nur eine beschränkte Aufnahmefähigkeit des Kanals bezüglich Niederschlagswässer besteht.

3. Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
   In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
   - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
   - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
   - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
   - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

4. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3
Vorschriften für die Anschlussleitungen

1. <u>Errichtung von Hausanschlusskanälen bei Freispiegelkanalisationen</u>

   1.1. Die Errichtung des Hausanschlusskanales vom Hauptkanal bis zum Anschlusspunkt (Kanalrohr oder Kanaleinmündung in einen Schacht) bis zu einem Punkt, der ca. 1 mt. nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück liegt, erfolgt durch die Marktgemeinde Waldhausen auf deren Kosten Die Kostenübernahme erfolgt für jedes Grundstück einmalig und für die Herstellung des Anschlusses auf dem kürzest möglichen Weg.

1.2. Die Errichtung des Hausanschlusskanales ab dem Endpunkt des von der Marktgemeinde Waldhausen errichteten Teiles im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen") zu erfolgen.

1.3. Der Hausanschlusskanal auf Privatgrund sowie ein Revisionsschacht, welcher vor Austritt aus dem eigenen Grundstück zu errichten ist, sind auf Kosten des Anschlusswerbers zu errichten, instand zu halten und zu warten.

2. Können von einem Grundstück, das an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen ist, die Abwässer nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Grundstückseigentümer durch selbständig und verlässlich arbeitende Hebeanlagen auf seine Kosten zu bewirken.

3. Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

   Mischsystem:
   Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
   Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

   Trennsystem:
   Niederschlagswässer, Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen ausschließlich in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, sofern sie nicht dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden können. Die Einleitung von häuslichen Abwässern und betrieblichen Abwässern in den Niederschlagswasserkanal ist verboten.
   Häusliche Abwässer und betriebliche Abwässer dürfen ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, die Einleitung der vorangeführten Niederschlagswässer, Drainagewässer und dgl. in den Schmutzwasserkanal ist verboten.

   Schmutzwasserkanalisation:
   In den Schmutzwasserkanal dürfen ausschließlich häusliche Abwässer und betriebliche Abwässer eingeleitet werden. Niederschlagswässer, Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

4. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

5. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und die Einbringung zerkleinerter Küchenabfälle in die Kanalisation ist verboten.

6. Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung jenes Teiles der Hauskanalanlage, welcher gemäß Pkt. 1) und 2) nicht durch die Marktgemeinde Waldhausen errichtet wurde - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Marktgemeinde herzustellen.

7. Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Kanalisationsanlage an diese angeschlossen werden.

§ 4
Rückstauebene – Hauspumpanlagen

1. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.

2. Die maßgebliche Rückstauebene wird mit 10 cm über der Schachtoberkante (Abdeckung des Schachtes) des dem angeschlossenen Objektes in Fließrichtung am nächsten liegenden Kanalschacht festgelegt.

3. Müssen Entwässerungsgegenstände (WC, Bodenabläufe usw.) angeschlossen werden, die unter der Rückstauebene liegen, sind durch den Grundstückseigentümer (Eigentümer des Objektes) entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Austreten und Überflutung mit Abwasser bei einem Rückstau aus dem Kanal zu treffen.

   - Die Ableitung von Entwässerungsgegenständen, die über der Rückstauebene liegen, soll getrennt aus dem Haus geführt werden. Das Abwasser von Entwässerungsgegenständen unter der Rückstauebene soll zusammengefasst und mit einer Pumpstation (Abwasserhebeanlage) in den Hausanschlusskanal gepumpt werden.
   - Wenn Entwässerungsgegenstände, die unter der Rückstauebene liegen, im freien Gefälle an den Hausanschlusskanal angeschlossen werden, ist eine Sicherung mit einer doppelten Rückstauklappe erforderlich. Der Einbau von Rückstauklappen bzw. Rückstauverschlüssen bietet jedoch keinen 100 %igen Schutz vor Überflutungen und Abwasseraustritten unter der Rückstauebene.

4. Bei Anschlüssen unter der Rückstauebene übernimmt die Marktgemeinde keine wie immer geartete Haftung für auftretende Schäden.

§ 5
Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

1. Die Eigentümer, der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke haben die gesamte von ihnen zu erhaltende Abwasserbeseitigungsanlage regelmäßig zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand (Dichtheit) zu erhalten. Für die Beseitigung von Schäden haben die Eigentümer selbst zu sorgen und die Kosten hierfür zu tragen.

§ 6
Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.
Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 7
Begrenzung des Anschlussrechtes

Die Eigentümer von zu entsorgenden Objekten dürfen in der Regel nur einen einzigen Anschluss an den öffentlichen Kanal herstellen, es sei denn, dass aus betriebstechnischen Gründen ein weiterer Anschluss vorgeschrieben oder auf Antrag bewilligt wird. Grenzt das Grundstück des betroffenen Objektes an mehrere Straßen an, welche mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt die Marktgemeinde Waldhausen unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§ 8
Überwachung

Den Organen der Marktgemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 9
Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

1. Abwasser und sonstige Flüssigkeiten, die eine schädliche Wirkung auf die öffentliche Kanalisation (einschließlich der Kläranlage und aller sonstigen baulichen Anlagen) haben, dürfen in die öffentliche Kanalisation weder eingeleitet noch auf andere Art und Weise in diese eingebracht werden.

Insbesondere verboten ist die Einleitung von:

- feuer- und zündschlaggefährlicher Flüssigkeiten und Stoffe
- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle etc.)
- ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- radioaktive Stoffe
- landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)
- Reinwässer in außergewöhnlicher Menge

2. Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist überdies die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Marktgemeinde Waldhausen) gemäß § 32b WRG 1959 idgF zu beantragen. Der durch die Marktgemeinde Waldhausen auszustellenden Zustimmungserklärung werden Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt.

3. Die Marktgemeinde Waldhausen kann jederzeit Abwasserproben vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz entnehmen lassen.

§ 10
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö .Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,00 zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 11
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Gassner

Angeschlagen am: 14. 12. 2010

Abgenommen am: 30. 12. 2010